



Satzung des TSV Grünwald e. V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung entsprechend für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 11. Februar 1927 in Grünwald gegründete Turn und Sportverein führt den Namen „Turn und Sportverein Grünwald e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Grünwald. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies kann geschehen durch
 - a) Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsport, insbesondere der minderjährigen Mitglieder,
 - b) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Lehrkräften und Übungsleitern für die verschiedenen Übungsstunden,
 - c) Beschaffung und Instandsetzung von Übungsstätten und -geräten,
 - d) Durchführung von Veranstaltung turnerischer und sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Art.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 2

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der zuständigen Fachverbände im BLSV.
2. Über die Beantragung oder Kündigung von weiteren Mitgliedschaften in Verbänden o.ä. entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vereinsvorstand ein Aufnahmegesuch in Textform. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Zustimmung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sofern dies die Kapazität der Anlagen oder Verfügbarkeit an Übungsstunden zulässt. Bei einzelnen Abteilungen ist eine Begrenzung der Zahl der neu aufzunehmenden Mitglieder möglich. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein für vereinsinterne Zwecke Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 6

Maßregelungen und Ausschluss

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:



- a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - c) vereinsschädigendem Verhalten,
 - d) rassistischem oder diskriminierendem sowie bei groben unsportlichen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine Maßregelung oder Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied (bei Minderjährigen seinem gesetzlichen Vertreter) in Textform mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ab Entscheidung des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. In dieser Zeit ist das betroffene Mitglied nicht wählbar und darf seine Rechte als Mitglied nicht ausüben.

§ 7

Vereinsbeitrag

1. Der Vereinsbeitrag sowie außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und an geeigneter Stelle veröffentlicht.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr und mindestens einjähriger durchgehender Zugehörigkeit zum Verein.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.



4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit mindestens einjähriger durchgehender Zugehörigkeit zum Verein.

§ 9

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) der Vereinsvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vereinsvorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Grünwald.
5. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vereinsvorstand,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins bzw. bei seiner Verhinderung von einer Stellvertretung geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der



abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
10. Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11

Hauptausschuss

1. Zum Hauptausschuss gehören die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter.
2. Aufgabe des Hauptausschusses ist die Förderung abteilungsübergreifender Ziele. Die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter berichten über wesentliche Ereignisse und Aktivitäten in den Abteilungen und beraten den Vorstand bei abteilungsübergreifenden Fragestellungen. Der Vorstand informiert über wesentliche Entwicklungen im Verein.
3. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand des Vereins, der auch die Sitzung leitet.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - a) der Vorsitzende des Vereins,
 - b) zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister des Vereins.



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vereinsvorstand leitet den Verein. Seine Vereinsvorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der Vereinsvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsvorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Bei Ausscheiden eines Vereinsvorstandsmitgliedes ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vereinsvorstand gehören:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Genehmigung eines Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter des Vereins,
 - f) Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Jugendwart. Der Jugendwart hat die Aufgabe, die besonderen Interessen und Bedürfnisse von Jugendlichen und Kindern im Sinne dieser Satzung zu vertreten.
8. Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung kann der Vorstand Aufgaben ganz oder teilweise an Mitarbeiter des Vereins, seine Mitglieder oder Dritte übertragen.
9. Der Vereinsvorstand kann im Bedarfsfall Ausschüsse bestellen und Personen in besondere Funktionen berufen.
10. Die Mitglieder des Vereinsvorstands haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
11. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über Art und Umfang einer angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsvorstandes gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst. Die Bildung von Unterabteilungen erfolgt in gleicher Weise
2. Die Abteilungen können ihre Angelegenheiten durch eigene Abteilungsordnungen regeln, die jedoch nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen dürfen. Diese Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
3. Die Abteilungen werden jeweils durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind Abteilungsmitglieder gemäß §8 der Satzung.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Der Vorstand kann die Abteilungsleitung aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Abteilung mitzuteilen. Der Vorstand kann zugleich eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, die die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführt. Innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung einer kommissarischen Abteilungsleitung ist vom Vorstand eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, in der eine neue Abteilungsleitung zu wählen ist.
7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag (z. B. Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag) zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge muss vom Vorstand bewilligt werden. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann vom Schatzmeister des Vereins jederzeit überprüft werden.
8. Die Abteilungsleitung kann gegen Beschlüsse des Vorstands binnen 1 Monat nach Mitteilung des Beschlusses in Textform Einspruch einlegen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vereinsvorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind vier Jahre aufzubewahren und dem Vereinsvorstand auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 15

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Rechnung die Entlastung des Schatzmeisters in der Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Rechnungsprüfers kann der Vorstand einen Ersatz-Rechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§ 16

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein Informationen, die zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Geburtsdatum, Bankverbindung). Diese Informationen werden im Einklang mit geltenden Vorschriften und Bestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des bayerischen Landessportverbands und ggf. weiterer Dachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder und bestimmte personenbezogene Daten an den Verband zu melden.



4. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Informationen (z.B. Spielführer, Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise) an den zuständigen Verband.
5. Personenbezogene Daten einzelner Mitglieder (bei Minderjährigen ggf. auch die Daten ihrer gesetzlichen Vertreter) werden nur an Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter des Vereins (z.B. Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Übungsleiter) oder andere natürlich oder juristische Personen ausgehändigt, sofern dies für die Durchführung des Vereinszwecks notwendig ist.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern, den Zweck der Speicherung und Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit.

7. Der Verein informiert die Öffentlichkeit (z. B. Tagespresse, Internetseite des Vereins) in Wort und Bild über seine Aktivitäten, Spiele, Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied Veröffentlichungen personenbezogener Daten und solche Daten werden von der Internetseite des Vereins entfernt.
8. Mit einem nicht-verschlüsselten E-Mail-Verkehr besteht Einverständnis.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vereinsvorstand sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) die Einberufung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Grünwald, Rathaus, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18

Salvatorische Klausel

1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil davon unberührt.
2. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck und den vom Verein verfolgten Zielen möglichst nahe kommt.

§ 19

Übergangsregelungen, Inkrafttreten der Satzung

1. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied eines Vereinsorgans sind und/oder ein Vereinsamt innehaben, bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied des Vereinsorgans und/oder Amtes bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung (einschließlich der darin genannten Vereins- und Vereinsjugendordnung) in der Fassung vom 24.11.1983. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 24.11.2025

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2025.